

Bittgesuch günstig erledigt, ist in der Rubrik die Anmerkung einzufügen, daß diesem Kinde nur die Vorrechte ehelicher Geburt in bürgerlicher Hinsicht zukommen.

Selbstverständlich kann Stanislaus R. nicht absolviert werden, solange diese — bloß im Sinne des bürgerlichen Gesetzes gültige — Ehe dauert und in der Todesstunde nur, wenn er vor Zeugen die Erklärung abgibt, daß er den Gesetzen der katholischen Kirche genügen wolle.

Eine Conversion der Bronislava ist ebenfalls nur nach dem Tode ihres vor Gott noch rechtmäßigen Gatten Peter J. möglich, ebenso die Ehe.

Merkwürdig ist, daß in Russland die evangelische Kirche in ihren Trennungsgründen sich der russischen Kirche anbequemt.

Wien, Pfarre Wieden (Paulaner). Karl Kraſa, Cooperator.

XVII. (Zusammentreffen zweier Octaven.) In manchem Jahre trifft das Herz Jesu-Fest auf den 28. Juni und fällt in den Kirchen, die unter dem Titel des heiligsten Herzens geweiht sind, die Titular-Octave zusammen mit der Octave der heiligen Apostelfürsten. Welche von beiden Octaven hat nun das Officium an den freien Tagen infra Octavam, d. i. am 3. und 4. Juli, und welche wird demnach an behinderten Tagen zuerst commemoriert? Betrachtet man die innere Würde der beiden Octaven, so scheint es, als müsse der Octave des Herrn der Vorzug gegeben werden vor der der Heiligen, und doch muß die Entscheidung anders lauten. Es gilt nämlich bei den meisten und namhaftesten Rubricisten der aus Congregations-Entscheidungen abgeleitete Grundsatz: Da die Octave nur die Fortsetzung eines Festes ist, so folgt die einzelne Octave ganz der Natur ihres Festes und hat dieselben Vorrechte wie dieses. Nun gehen aber nach deutlicher Angabe der reformierten Rubriken die im Römischen Kalender stehenden allgemein gefeierten Duplia primae classis allen andern Festen gleichen Ranges vor, die nur einer einzelnen Kirche oder Diöcese eigen sind, selbst wenn die letzteren an innerer Würde die ersten übertreffen. Das Kirchweihfest einer einzelnen Kirche z. B. muß, obgleich es ein Fest des Herrn ist, den Festen Petri und Pauli, Johannes Geburt, Mariä Himmelfahrt und unbefleckte Empfängnis, Josef und Allerheiligen weichen, und ebenso müßte in den Kirchen des heiligsten Herzens Jesu, wenn Petrus und Paulus und das Titularfest auf denselben Tag trafen, am 29. Juni das Apostel-Officium genommen, das festum Ss. Cordis aber verlegt werden. Nach oben ausgesprochenem Grundsätze also bezüglich der Octaven geht auch die Apostel-Octave der Herz Jesu-Octave vor und muß am 3. und 4. Juli gebetet werden De octava Ss. Apostolorum ut in Directorio, com. oct Ss. Cordis Jesu;

und am 1. Juli muss die com. oct. Ss. Apost. vorangestellt, sowie auch in der heiligen Messe die Praefatio de Apostolis nicht aber die die Cruce genommen werden. In ähnlicher Weise ist in den Kirchen der hl. Apostel Simon und Judas am 2. und 3. November das officium de octava Omniaum Sanctor. cum comm. oct. Ss. Apost. zu nehmen.

Bei dieser Gelegenheit sei die Bemerkung gestattet, dass die im Octavarium Romanum stehenden Lectionen der Herz Jesu-Octave im dritten Nocturn Homilien enthalten über ein Evangelium aus der Abschiedsrede Jesu, das nur in einigen Diöcesen ex indulto in der Messe gelesen wird, während das für die ganze Kirche vorgeschriebene Messformular die Durchbohrung der Seite Jesu als evangelische Perikope hat. Man wird also in den betreffenden Kirchen für die etwa freien Tage infra Octavam, sowie für den Octavtag des Herz Jesu-Festes aus dem Octavarium nur die Lectionen des zweiten Nocturn benützen können; für den dritten Nocturn bieten entsprechende Homilien die im appendix des Breviers stehenden, und in die meisten Propriien aufgenommenen Feste Commemoratio Passionis Dni (Dienstag nach Sexagesima) Saceror. quinque Vulnerum (Freitag nach Oculi) sowie das Votiv-Officium de Passione Dni am Freitag.

Groß-Strehlix D.-S. Relig.-Prof. Rudolf Buchwald.

XVIII. (**Caution — ein Restitutionsobject.**) Silverius kommt ins Confessionale und bekannte, dass er dem A. vor Jahren hundert Gulden veruntreut habe. Er will das ungerechte Gut zurückstellen, aber jetzt sei es ihm nicht möglich. Er habe zwar eine Aufstellung mit kleinem Gehalte, aber eine zahlreiche Familie, so dass er sehr knapp für den Unterhalt sorgen könne. Einige hundert Gulden betrage seine Caution. Wenn er einmal in Pension gehe und die Caution zurückbekomme, werde er dem A. sein Gut zurückerstatteten. Kann sich der Confessarius mit einem solchen Versprechen zufriedengeben? Vorausgesetzt, dass Silverius bona fide in seiner Rechtsanschauung, und keine Hoffnung vorhanden, dass er zu einer früheren Rückerstattung zu bewegen ist, so mag der Beichtvater es hingehen lassen, nur soll er ihm auftragen, dann, wenn er die Caution zurückbekommt, das fremde Gut zu erstatten sammt allem Verluste, welcher dem A. erwachsen ist. Sonst aber hat sich der Beichtvater die Regel vor Augen zu halten: Restitutio fieri debet, quamprimum fieri potest sine gravi incommodo. Müller Moral II. § 150. Das Aufgeben der Aufstellung wird man von Silverius nicht sofort fordern können, da er mit seiner Familie einer großen Noth ausgesetzt würde, aber es könnte ihm aufgetragen werden, er möge sich um eine Stelle umsehen, wo er keine Caution braucht, und wenn diese dann frei, soll er Restitution leisten. Wenn er trotz aller Be-